



**AMTSBLATT
für die
GEMEINDE BORCHTEN**

**27. Jahrgang, Nr. 94
Herausgegeben am
27.12.2018**

Inhalt

30. 2018 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchten vom 18.12.2018 über die 1. Satzung vom 17.12.2018 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Borchten über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 26.09.2016

Herausgeber: Gemeinde Borchten, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchten,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchten.de abzurufen.

1.Satzung vom 17.12.2018 zur Änderung

der Satzung der Gemeinde Borchten über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 26.09.2016

Aufgrund von

- § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 2, 4, 6, 12 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712), in der jeweils gültigen Fassung
- § 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW vom 14.02.2012 (GV NRW S. 97)
- § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV NRW S.93), in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Borchten in seiner Sitzung am 17.12.2018 die folgende

1. Änderungssatzung beschlossen:

I. Satzungsänderung

Die Satzung der Gemeinde Borchten über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 26.09.2016 in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

§ 2 Benutzungsverhältnis

(4) Die Einweisung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn

- a) der Benutzer tatsächlich anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
- b) der Benutzer durch einen schweren oder wiederholten Verstoß gegen diese Satzung, die Hausordnung für die Unterkünfte der Gemeinde Borchten oder die Hausordnung für die angemieteten Wohnungen i.S.d. § 1 Abs. 1 dieser Satzung oder die Einzelfallweisung der Gemeinde Borchten dazu Anlass gegeben hat,
- c) der Grund für die Unterbringung entfällt,
- d) der Benutzer mit fälligen Gebühren für das Übergangsheim mehr als zwei Monate im Rückstand ist oder
- e) der Benutzer die Unterkunft länger als einen Monat nicht benutzt hat.

§ 4 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 4
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte und der angemieteten Wohnungen nach § 1 Abs. 1 werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind Benutzer der Unterkünfte oder der angemieteten Wohnungen nach § 1 Abs. 1. Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner. Neben minderjährigen Benutzern haften deren Eltern als Gesamtschuldner.

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 5
Gebührenberechnung

- (2) Die Gebühr wird nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben. Das Gebührenverzeichnis wird alle zwei Jahre auf der Grundlage der ermittelten Gebührekalkulation erstellt.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8
Härteklauseel

Der Bürgermeister kann die Gebühren nach § 4 dieser Satzung im Einzelfall erlassen oder ermäßigen, wenn die Erhebung oder Beitreibung in voller Höhe eine unbillige Härte darstellen würde.

II. Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis als Anlage der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Anlage

gemäß § 5 (Gebührenberechnung) der Satzung der Gemeinde Borchon über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 26.09.2016 (Gebührenverzeichnis)

Die Gemeinde Borchon unterhält folgende Übergangswohnheime:

- | | |
|------------------------|------------------------|
| Ortsteil Alfén: | - Am Kleeberg 49 |
| | - Rudolf-Diesel-Str. 1 |
| Ortsteil Kirchborchen: | - Dörenhagener Str. 7 |

Auf der Grundlage einer Mischkalkulation wurden für die oben aufgeführten Einrichtungen Nutzungs- und Verbrauchsgebühren ermittelt.

Die Gebühren betragen ab dem 01.01.2019:

1. Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr beträgt pro Person 130,23 €

2. Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Person 67,96 €

Daraus ergibt sich eine monatliche Gesamtgebühr pro Person von 198,19 € für alle Übergangsheime der Gemeinde Borchten.

III. Inkrafttreten

Die Satzungsänderung einschließlich des Gebührenverzeichnisses tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der v.g. Satzung einschließlich des als Anlage beigefügten Gebührentarifes mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt und das nach der Bekanntmachungsverordnung vorgesehene Verfahren eingehalten wurde.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, 18.12.2018

gez.

Allerdissen